

M 5 K 08.2534



Abdruck



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Ernst **Wagner**
Händlbauerngasse 1, 84036 Landshut

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte [REDACTED] r GbR
[REDACTED] München

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Generalstaatsanwaltschaft München
Nymphenburger Str. 16, 80335 München

- Beklagter -

wegen

dienstlicher Beurteilung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 5. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Malter als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2010

am 28. Januar 2010

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 19. Dezember 1968 geborene Kläger steht - seit dem 1. Februar 2005 als Justizoberinspektor der Besoldungsgruppe A 10 - im Dienst des Beklagten.

Am 22. Mai 2007 wurde dem Kläger seine dienstliche Beurteilung vom selben Tage für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 eröffnet. Sie lautet auf das Gesamturteil 8 Punkte. Im Beurteilungszeitraum war der Kläger bei der Staatsanwaltschaft [REDACTED] als Rechtspfleger und Kostenbeamter in Strafvollstreckungssachen sowie als Mitarbeiter in der Systemverwaltung tätig. Seine Vorbeurteilung als Justizinspektor für den Zeitraum vom 1. November 2000 bis 31. Dezember 2002, in dem er seit 1. Februar 2001 zur Hälfte als Rechtspfleger und Kostenbeamter in Strafsachen und zur Hälfte in der Systemverwaltung tätig war, lautete auf das Gesamturteil 7 Punkte.

Mit Schriftsatz vom 19. Juli 2007 ließ der Kläger Einwendungen gegen seine dienstliche Beurteilung vom 22. Mai 2007 erheben. Das Gesamturteil sei aufgrund einer fehlerhaften Quotenbildung zu Stande gekommen: Die bei der Staatsanwaltschaft [REDACTED] gebildete Vergleichsgruppe bestehend aus elf Justizoberinspektoren sei zu klein. Die unter 2. aufgeführten Beurteilungsmerkmale seien allesamt zu niedrig be-

wertet worden. Dies gelte insbesondere für die mit 9 Punkten beurteilte Arbeitsmenge, da der Kläger bei Umrechnung auf eine Vollzeittätigkeit eine überdurchschnittliche Erledigungsquote der Verkehrssachen aufweise. Dies gelte weiter für die mit 8 Punkten bewertete „Sorgfalt und Gründlichkeit“, da die dem Kläger in der Systemverwaltung übertragenen Aufgaben überdurchschnittliche Leistungen in diesem Bereich erforderten. Aufgrund der zahlreichen vom Kläger als Systemverwalter und Personalrat realisierten Projekte sei schließlich das Führungspotential mit 7 Punkten zu niedrig bewertet. Insgesamt dränge sich der Verdacht auf, die Personalratstätigkeit des Klägers hätte zu der relativ schlechten Bewertung geführt.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2007 nahm der Generalstaatsanwalt in [REDACTED] zu den Einwendungen Stellung. Aufgrund des bei der Punktevergabe anzustellenden Vergleichs mit anderen Beamten des Geschäftsbereichs des Generalstaatsanwalts München und des Oberlandesgerichts München betrage die Vergleichsgruppe weit über elf Personen. Als Rechtspfleger in Verkehrssachen sei der Kläger im streitgegenständlichen Beurteilungszeitraum mit einem Arbeitskraftanteil von 0,35 ab 1. August 2005 bzw. von 0,30 ab 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 eingesetzt gewesen; die sicherlich gelegentlich etwas über dem Durchschnitt liegende Arbeitsmenge sei auch aufgrund der dem Kläger gewährten Entlastungen (kein Parteiverkehr, keine Bearbeitung von Vertretungsakten, Telefonvertretung nur in unumgänglichen Fällen und Freistellung vom Notdienst am Freitagnachmittag) unter Zugrundelegung der Pensenzahlen zutreffend bewertet. Unter anderem aufgrund der Unterstützung durch die IT-Stelle, der teilweise kaum von Gesetzesänderungen betroffenen EDV-Programmen sowie der im Rahmen der Textverarbeitung nur geringfügig erforderlichen Abänderung der vorhandenen Bausteine und der Beschränkung der vom Kläger vorgebrachten Änderungsvorschläge auf seinen konkreten Arbeitsbereich sei das Beurteilungsmerkmal „Sorgfalt und Gründlichkeit“ zutreffend mit 8 Punkten bewertet worden. Der Beamte verfüge über ein Führungspotential, das ihn zum Beispiel als Geschäftsstellenleiter einer kleineren Mitarbeitergruppe geeignet erscheinen lässt; darüber hinaus gehende Fähigkeiten und Ambitionen seien bisher nicht

erkennbar geworden, weshalb das Merkmal „Führungspotential“ angemessen mit 7 Punkten bewertet worden sei. Schließlich werde die Personalratstätigkeit des Klägers geschätzt und anerkannt. Der geäußerte Verdacht, ihm würden daraus Nachteile erwachsen, sei abwegig und werde zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 12. November 2007 und 21. Januar 2008 trugen die Klägerbevollmächtigten neben Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vortrages vor, die Leitung der Abteilung des Klägers und die Leitung der Staatsanwaltschaft [REDACTED] [REDACTED] habe im Beurteilungszeitraum gewechselt, dennoch seien keine Beurteilungsbeiträge eingeholt worden. Die vom Kläger geleistete Arbeitsmenge sei auch in den „anspruchsvolleren“ BTMG- und Ausländerreferat weit überdurchschnittlich gewesen. Unrichtig sei, dass der Kläger keinerlei Parteiverkehr gehabt und telefonische Vertretungen nur in unumgänglichen Fällen wahrgenommen habe. Weiter seien etliche Verbesserungsvorschläge des Klägers übernommen worden; der Kläger schaue keineswegs nur auf seinen eigenen Arbeitsbereich.

Mit Verfügung des Generalstaatsanwalts in München vom 25. Februar 2008 wurde den Einwendungen des Klägers insoweit stattgegeben, als in Nr. 3 („Ergänzende Bemerkungen“) am Ende folgender Satz angefügt wurde: „Für diese Personalratstätigkeiten ist der Beamte seit 1. März 2003 zu 30% freigestellt.“. Im Übrigen wurden die Einwendungen zurückgewiesen. Im gesamten Beurteilungszeitraum hätten der Behördenleiter und die dem Kläger übergeordneten Gruppenleiterinnen nicht gewechselt, weshalb eine weitere Beteiligung des früheren Abteilungsleiters des Klägers nicht notwendig gewesen sei. Um ein gerechtes und einheitliches Bewertungsniveau im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft München zu erreichen, seien die einzelnen Punktevergaben im Bezirk unter Leitung des Personalreferenten bei der Generalstaatsanwaltschaft München besprochen worden; die Vergleichsgruppe des Klägers umfasse somit 44 Justizoberinspektoren. Hinsichtlich der vom Kläger angegriffenen Vergabe von einzelnen Punktezahlen bei bestimmten Beurteilungsmerkmalen habe bereits der Leitende Oberstaatsanwalt [REDACTED] in seinen Stellungnahmen

dargelegt, dass und aus welchen Gründen die Leistungen des Klägers angemessen beurteilt worden seien. Der Verfügung war eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht beigegeben.

Mit Schriftsatz vom 27. Mai 2008, eingegangen bei Gericht am 29. Mai 2008, hat der Kläger durch seine Bevollmächtigten Klage erheben und beantragen lassen,

den Beklagten unter Aufhebung der dienstlichen Beurteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] vom 22. Mai 2007 in der Gestalt der Verfügung des Generalstaatsanwalts in München vom 25. Februar 2008 zu verpflichten, den Kläger erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 dienstlich zu beurteilen.

Die Staatsanwaltschaft [REDACTED] habe in ihrer Stellungnahme zu den Einwendungen des Klägers bestätigt, dass aufgrund der Quotenvorgaben eine Rangfolge unter den 11 Justizoberinspektoren der Staatsanwaltschaft [REDACTED] erstellt worden sei. Diese Gruppe sei jedoch zu klein. Objektiv nachweisbar habe der Kläger ein weitüberdurchschnittliches Arbeitspensum erledigt, weshalb die Arbeitsmenge mit 9 Punkten zu schlecht bewertet sei. Auch zu den weiter angegriffenen Beurteilungsmerkmalen seien objektiv nachprüfbar Tatsachen angegeben worden, die die vorgenommene Wertung widerlegten. Der Umstand, dass der Kläger in den Personalrat und in den Bezirkspersonalrat gewählt worden sei, belege, dass er seine dienstlichen Aktivitäten nicht in einer Art und Weise ausübe, die den Interessen der Kollegen zuwiderlaufe. Hieraus sei zu ersehen, dass der Kläger in besonderer Weise geeignet sei, Konflikte zu bewältigen und dass sein Teamverhalten besonders und in positiver Weise hervorsticht. Die Bewertung gerade in diesem Bereich mit nur 7 Punkten erweise sich damit als nicht mit den Tatsachen vereinbar.

Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2008 hat der Generalstaatsanwalt in München für den Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen,

und zur Begründung unter Bezugnahme auf den Schriftsatz des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] vom 13. Oktober 2008 sowie dessen Stellungnahmen vom 17. Dezember 2007 und 25. August 2007 folgendes ausgeführt: Innerhalb der Staatsanwaltschaft [REDACTED] sei eine Vergleichsgruppe von 12 zu beurteilenden Justizoberinspektoren vorhanden gewesen, deren Leistungen untereinander gemäß einem behördeninternen Ranking bewertet worden seien. Um ein gerechtes und einheitliches Bewertungsniveau im Bezirk der übergeordneten Behörde Generalstaatsanwaltschaft München zu erreichen, seien über das Vorstehende hinaus die einzelnen Punktevergaben im Kreis der Geschäftsleiter aller Staatsanwaltschaften im Bezirk unter Leitung des Personalreferenten bei der Generalstaatsanwaltschaft München besprochen worden. Die Vergleichsgruppe umfasse bei den Justizoberinspektoren in dieser Beurteilungsperiode letztlich insgesamt 44 Personen. Die Übernahme des Referates „Verkehrssachen“ sei durch den Kläger auch in Kenntnis der rein rechnerisch höheren Pensenbelastung gewünscht gewesen. Die geforderte Arbeitsmenge sei zu jederzeit zumutbar und gut zu bewältigen gewesen, zumal auch bekannt gewesen sei, dass der Kläger bei seinen sonstigen Tätigkeiten als Mitarbeiter der Systemverwaltung bzw. als stellvertretender Personalratsvorsitzender nicht ständig und gleichmäßig mit dem dafür vorgesehenen Arbeitskraftanteil bzw. dem gewährten Freistellungsanteil tätig war bzw. sein würde. Zudem sei der Kläger in den bereits erwähnten vier Punkten entlastet worden.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2009 ist der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen worden. In der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2010 hat das Gericht zur Frage des Zustandekommens der dienstlichen Beurteilung des Klägers vom 22. Mai 2007 Leitenden Oberstaatsanwalt S. und Oberstaatsanwältin M. als Zeugen vernommen. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten, wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung und des Er-

gebnisses der Beweisaufnahme auf die Niederschrift vom 28. Januar 2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung seiner dienstlichen Beurteilung für den Beurteilungszeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 und Erstellung einer neuen Beurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Sowohl diese Beurteilung als auch die Verfügung des Generalstaatsanwalts in München vom 25. Februar 2008 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung/ VwGO).

1. Dienstliche Beurteilungen sind ihrem Wesen nach persönlichkeitsbedingte Werturteile, die verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar sind (vgl. BVerwG vom 13.5.1965, BVerwGE 21, 127/129; vom 26.6.1980, BVerwGE 60, 245 ständige Rechtsprechung). Nach dem erkennbaren Sinn der Regelung über die dienstliche Beurteilung soll nur der Dienstherr oder der für ihn handelnde Beurteiler ein persönliches Werturteil darüber abgeben, ob und inwiefern der Beamte den vom Dienstherrn zu bestimmenden, zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen des konkreten Amtes entspricht. Bei einem derartigen, dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Demgegenüber hat sich die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle darauf zu beschränken, ob der Beurteiler den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht auch zu prüfen, ob die Richt-

linien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen, speziell denen der Laufbahnverordnung über die dienstliche Beurteilung und auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen (BVerwG vom 11.1.1999, 2 A 6/98). Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle kann dagegen nicht dazu führen, dass das Gericht die fachliche oder persönliche Beurteilung des Beamten durch den Dienstherrn in vollem Umfang nachvollzieht oder diese gar durch eine eigene Beurteilung ersetzt.

2. Gemessen an diesen Grundsätzen begegnet die streitgegenständliche Beurteilung keinen rechtlichen Bedenken. Für die dienstliche Beurteilung des Klägers gelten neben §§ 48 ff. der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) die Verwaltungsvorschriften zu Art. 118 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) - Materielle Beurteilungsrichtlinien - in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Februar 2002 (Nr. 21-P 1003/1-023-6311/02). Die Vorgaben dieser Bestimmungen sind eingehalten.

Insbesondere war entgegen der von den Klägerbevollmächtigten bereits im Einwendungs- bzw. Widerspruchsverfahren vorgetragenen Auffassung der Amtsvorgänger der unmittelbaren Vorgesetzten des Klägers weder zu hören noch von ihm ein formeller Beurteilungsbeitrag einzuholen. Denn dies war nach den Regelungen der Materiellen Beurteilungsrichtlinien nicht erforderlich: Hat der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt, so soll gemäß Nr. 9.1 Abs. 2 Satz 1 der Materiellen Beurteilungsrichtlinien der Behördenleiter nach Möglichkeit die früheren unmittelbaren Vorgesetzten hören, wenn der Einsatz auf dem früheren Arbeitsplatz wenigstens sechs Monate betragen hat. Nach Nr. 9.1 Abs. 2 Satz 2 der Materiellen Beurteilungsrichtlinien gilt Entsprechendes, wenn der unmittelbare Vorgesetzte innerhalb der Behörde den Arbeitsplatz gewechselt hat. Die in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen haben glaubwürdig, übereinstimmend und in Einklang mit der Aktenlage angegeben, dass Oberstaatsanwältin M. die Leitung der Abteilung der Staatsanwaltschaft [REDACTED], in der

der Kläger im streitgegenständlichen Beurteilungszeitraum tätig war, zum 28. April 2005 übernommen und ihr Amtsvorgänger zum gleichen Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft [REDACTED] verlassen habe, um die Leitung eines Gerichtes zu übernehmen.

Auch im Übrigen erweist sich die dienstliche Beurteilung des Klägers vom 11. Mai 2007 als rechtsfehlerfrei. Die Zeugen haben nachvollziehbar erläutert, wie sie zu der Beurteilung des Klägers kamen. Leitender Oberstaatsanwalt S. hat dazu ausgeführt, dass aufgrund von mehreren Vorbesprechungen, an denen die Gruppenleiterinnen der Klägers, die Abteilungsleiterin des Klägers und der geschäftsleitende Beamte der Staatsanwaltschaft [REDACTED] teilgenommen haben, in seinem Auftrag der gemeinsame Entwurf der Beurteilung des Klägers erstellt worden sei. Er habe das vorgeschlagene Gesamturteil von 8 Punkten übernommen; dies stelle eine gut durchschnittliche Leistung dar, die eine Beförderung ermögliche. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum befördert wurde. Ändert sich das Vergleichskollektiv der ebenfalls zu beurteilenden Beamten wie hier etwa durch eine Beförderung, so kann es - ohne dass dies im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der Beurteilung zu beanstanden wäre - zu einer niedrigeren Gesamtwertung kommen, ohne dass sich die dienstlichen Leistungen des zu beurteilenden Beamten verändert haben (vgl. VG München vom 29.7.2008 - M 5 K 07.4308; vom 31.7.2008 - M 5 K 07.4661). Demgegenüber konnte der Kläger im vorliegenden Fall - trotz der nunmehr leistungsstärkeren Vergleichsgruppe - eine Steigerung seines Gesamturteils um einen Punkt im Vergleich zur Vorbeurteilung erreichen. In Übereinstimmung damit wurde auch in den Ergänzenden Bemerkungen zur dienstlichen Beurteilung des Klägers vom 22. Mai 2007 ausdrücklich ausgeführt, dass in dem anzustellenden Vergleich mit den Beamten seiner neuen Besoldungsgruppe bereits im streitgegenständlichen Beurteilungszeitraum eine Leistungssteigerung festgestellt werden konnte. Dass der Kläger selbst seine Leistung (noch) höher einschätzt ist, rechtlich ohne Belang, weil nicht er, sondern der Dienstvorgesetzte zu beurteilen hat.

Entgegen der Auffassung der Klägerbevollmächtigten ist das Gesamturteil der streitgegenständlichen dienstlichen Beurteilung des Klägers auch nicht auf eine fehlerhafte Anwendung von Quotenvorgaben zurückzuführen. Die Festlegung von Richtsätzen (Beurteilungsquoten) in Bezug auf Gesamturteile begegnet dann keinen rechtlichen Bedenken, wenn die Richtwerte für einen hinreichend großen Bereich mit im großen und ganzen vergleichbarer Aufgaben- und Personalstruktur festgelegt werden und vor allem für ihre Anwendung auf Teilbereiche der jeweiligen Verwaltung (einzelne Behörden) keine strengen Grenzen setzen, sondern geringfügige Über- oder Unterschreitungen zulassen, um vom Durchschnitt abweichenden Personalausstattungen der Teilbereiche angemessen Rechnung zu tragen (vgl. Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Kommentar, Art. 118, Erl. 7 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Diesbezüglich hat der Beurteiler des Klägers, Leitender Oberstaatsanwalt S., in seiner Zeugenaussage ausgeführt, dass vom Staatsministerium der Justiz für die Vergleichsgruppe des Klägers ein sog. Faktor von 8 Punkten im Gesamturteil vorgegeben worden sei. Zunächst habe er eine interne Reihung innerhalb der bei der Staatsanwaltschaft M. im streitgegenständlichen Beurteilungszeitraum zu beurteilenden zwölf Justizoberinspektorinnen und -inspektoren festlegt. Auf der Geschäftsleiterbesprechung beim Generalstaatsanwalt in München vom 30. November 2006 seien dann von den einzelnen Staatsanwaltschaften die vorgegebenen Reihungen und die Punktzahlen besprochen und endgültig festgelegt worden; dabei seien die Punktevergaben auf insgesamt 45 Justizoberinspektorinnen und -inspektoren bezogen worden. Von der Staatsanwaltschaft München I seien in dieser Besprechung vier Sonderpunkte angefordert worden, die sie auch erhalten habe. Für die Vergabe von Sonderpunkten habe es keine festen Obergrenzen gegeben, dies sei vielmehr nach Lage der Dinge abgestimmt worden. Auf Nachfrage hat der Zeuge S. ausdrücklich angegeben, dass Sonderpunkte dann erteilt worden seien, wenn der entsprechende Beamte Leistungen über dem Faktor erbracht habe. Wenn die Leistungen des Klägers im streitgegenständlichen Beurteilungszeitraum überdurchschnittlich gewesen

wären, hätte seine Behörde die dafür erforderlichen Sonderpunkte beantragt und voraussichtlich auch erhalten.

Nach Auffassung des Gerichts stellt die Gruppe der insgesamt 45, im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts in München tätigen Justizoberinspektorinnen und -inspektoren einen hinreichend großen Verwaltungsbereich mit im großen und ganzen vergleichbarer Aufgaben- und Personalstruktur dar, auf den eine Richtwertvorgabe hinsichtlich der zu vergebenden Gesamtpunkte zulässigerweise angewendet werden konnte. Diese Vergleichsgruppe ist deutlich größer, als die in dem von den Klägerbevollmächtigten herangezogenen Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg (vom 5.12.2006 - W 1 K 06.12) beanstandete Vergleichsgruppe von zwölf Beamten. Aus der Aussage des Zeugen S. ergibt sich weiter, dass die Richtwertvorgaben gerade nicht starr und schematisch angewendet wurden, vielmehr waren geringfügige Über- oder Unterschreitungen zugunsten jeder Behörde zugelassen, um deren gegebenenfalls vom Durchschnitt abweichende Personalausstattungen angemessen berücksichtigen zu können.

Zu den weiteren Einwendungen der Klägerbevollmächtigten bezüglich der Punktevergaben in Bezug auf die einzelnen Beurteilungsmerkmale, die diese im Einwendungs- bzw. Widerspruchsverfahren vorgetragen haben, hat der Beklagte bereits in zahlreichen schriftlichen Äußerungen, insbesondere in den Vermerken des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] vom 25. September und 17. Dezember 2007, den Schreiben des Generalstaatsanwalts in München vom 1. Oktober und 20. Dezember 2007 sowie insbesondere in dessen Verfügung vom 25. Februar 2008 ausführlich und nach Auffassung des Gerichts zutreffend Stellung genommen. Das Gericht folgt den in den vorgenannten Stellungnahmen gegebenen Begründungen und sieht insoweit gemäß § 117 Abs. 5 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

3. Der Kläger hat als unterlegener Beteiligter nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der

Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

